

BVGer B-4092/2013 vom 18. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-4092_2013

FR: TAF B-4092/2013 du 18 septembre 2015

IT: TAF B-4092/2013 del 18 settembre 2015

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtenen Verfügungen vom 11. Juni 2013 aufgehoben werden. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und hernach über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Dem Beschwerdeführer wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 350.- zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Hans Urech Bianca Gloor
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 22. September 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.